

2006

Einladung zur Hauptversammlung

SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft, Kahl/Main
Wertpapier-Kenn-Nummer 723 890 / ISIN DE 0007238909

Wir laden unsere Aktionäre zu der

**am Freitag, dem 23. Juni 2006
um 10.30 Uhr**

in den Geschäftsräumen der
Deutsche Bank AG,
Hermann-Josef-Abs-Saal,
Junghofstraße 11, Frankfurt am Main,

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.



SINGULUS 
SMART SOLUTIONS TO DRIVE THE FUTURE.

TAGESORDNUNG

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft und des gebilligten Konzernabschlusses nach International Financial Reporting Standards (IFRS) zum 31. Dezember 2005 sowie des zusammengefassten Lageberichts für die SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft und den Konzern, des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2005**

Diese Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Hanauer Landstraße 103, D-63796 Kahl/Main und im Internet unter www.singulus.de (unter Investor Relations / Finanzberichte) als Bestandteile des Geschäftsberichts 2005 der SINGULUS TECHNOLOGIES AG bzw. des SINGULUS-Konzerns eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Wunsch zugesandt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben bei der Feststellung des Jahresabschlusses beschlossen, die Hälfte des Jahresüberschusses, nämlich EUR 1.573.070,99, entsprechend § 16 Absatz 3 der Satzung der Gesellschaft in „andere Gewinnrücklagen“ einzustellen.

Der festgestellte Jahresabschluss sowie der gebilligte Konzernabschluss nach IFRS, einschließlich des zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern zum 31. Dezember 2005, wurden von der Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Niederlassung Eschborn / Frankfurt am Main, geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nach Einstellung des hälftigen Jahresüberschusses in die anderen Gewinnrücklagen verbleibenden Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2005 in Höhe von EUR 1.573.071,00 in „andere Gewinnrücklagen“ einzustellen.
- 3. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2005**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes, die im Geschäftsjahr 2005 amtiert haben, für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2005 amtiert haben, für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Niederlassung Eschborn / Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu wählen.

6. Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit des gegenwärtigen Aufsichtsrats endet nach der Satzung der Gesellschaft mit dem Ende der Hauptversammlung, zu der hiermit eingeladen wird. Daher ist eine Neuwahl erforderlich. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach den Vorschriften der §§ 95 ff. Aktiengesetz zusammen und besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, die nachstehenden Personen als neue Aufsichtsratsmitglieder für die Dauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, zu wählen:

- (1) Herrn Dipl. Ing. Roland Lacher, wohnhaft in Gelnhausen-Meerholz; Herr Lacher ist derzeit Vorsitzender des Vorstands der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft, Kahl am Main, und hat dieses Mandat zum Ablauf dieser Hauptversammlung niedergelegt.

Herr Lacher ist Mitglied des Aufsichtsrats der STEAG HamaTech AG, Sternenfels.

- (2) Herrn William Slee, wohnhaft in London, Großbritannien; Herr Slee ist freiberuflicher Berater im Bereich Finanzstrategie und ehemaliger Group Managing Director und Member of the Board der Schroders plc, London, Großbritannien

und

- (3) Herrn Dipl.-Ing. Thomas Geitner, wohnhaft in Newbury, Berkshire, Großbritannien; Herr Geitner ist Executive Director der Vodafone Group plc., Newbury, Berkshire, Großbritannien.

Herr Geitner ist Mitglied des Aufsichtsrats der Vodafone D2 GmbH, Düsseldorf sowie Geschäftsführer der Vodafone Holding GmbH, Düsseldorf und der Vodafone Deutschland GmbH, Düsseldorf.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat wird aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen. Für dieses Amt wurde der derzeitige Vorsitzende des Vorstands der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft, Herr Dipl.-Ing. Roland Lacher, vorgeschlagen. Herr Lacher war Mitbegründer der SINGULUS TECHNOLOGIES GmbH, die später in die SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft umgewandelt wurde. Er ist seit 1997 Vorsitzender des Vorstands der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft und verfügt über eine mehr als 20-jährige Erfahrung im Bereich der Entwicklung, Konstruktion und Produktion sowie des Vertriebs von optischen Speichermedien. Herr Lacher hat über einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren nicht nur das Unternehmen, sondern auch die Branche entscheidend mit geprägt. In einer Zeit des schnellen Wandels sollte das Unternehmen auf seine Erfahrungen und internationalen Verbindungen nicht verzichten.

7. Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung und die Erteilung einer neuen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG

Die Hauptversammlung vom 30. Mai 2005 hat die Gesellschaft bis zum 30. November 2006 ermächtigt, Aktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von bis zu EUR 3.529.198 gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG zu erwerben. Da die von der Hauptversammlung am 30. Mai 2005 beschlossene Ermächtigung im November 2006 ausläuft, soll die Ermächtigung erneuert werden. Der folgende Beschlussvorschlag regelt die Möglichkeiten der Gesellschaft sowohl im Hinblick auf die Modalitäten des Erwerbs eigener Aktien als auch im Hinblick auf ihre anschließende Verwendung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 30. Mai 2005 erteilte und bis zum 30. November 2006 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird, soweit von ihr nicht Gebrauch gemacht worden ist, mit Wirksamwerden der nachstehenden Ermächtigung aufgehoben.
- b) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, in der Zeit bis zum 22. Dezember 2007 Aktien der Gesellschaft im Nennbetrag von bis zu EUR 3.494.192 zu erwerben; die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals übersteigen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise, in letzterem Fall auch mehrmals, durch die Gesellschaft ausgeübt werden, aber auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden.

- c) Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots.

Erfolgt der Erwerb über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Erwerbstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 5 % über- oder unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft, darf der gebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlussauktionspreis im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) an der Frankfurter Wertpapierbörse drei Börsen-

tage vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden.

Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit sie Anwendung finden.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder Durchführung der Einziehung eines weiteren Beschlusses der Hauptversammlung bedarf. Die zurückerworbenen Aktien dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

8. Beschlussfassung über die Änderung von Vorschriften der Satzung über die Durchführung der Hauptversammlung in § 12 (Ort und Einberufung) und § 13 (Teilnahmerecht)

Durch das am 1. November 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) sind unter anderem die Regelungen des § 123 AktG über die Einberufung der Hauptversammlung sowie über die Berechtigung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung geändert worden. Durch die Neuregelung ist insbesondere die Hinterlegung der Aktien vor der Hauptversammlung nicht mehr erforderlich. Zur Legitimation von Inhaberaktionären ist nunmehr der Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut ausreichend. Der Nachweis hat sich auf einen Stichtag, den so genannten Record Date, zu beziehen. Zudem kann die Satzung vorsehen, dass die Aktionäre sich vor der Hauptversammlung anmelden müssen. Außerdem wurden durch das UMAG die Frist für die Einberufung der Hauptversammlung geändert. Die Satzung soll an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 12 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„12.2 Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem letzten Anmeldetag (§ 13.2 Satz 1) einzuberufen.“

Im Übrigen bleibt § 12 der Satzung unverändert.

§ 13 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Teilnahmebedingungen

13.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist angemeldet haben. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB). Die Anmeldung soll die Stückzahl der Aktien angeben, mit denen die Teilnahme an der Hauptversammlung beabsichtigt ist oder aus denen Stimmrechte ausgeübt werden sollen.

13.2 Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu reicht ein in Textform (§ 126b BGB) durch das depotführende Institut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz aus. Der Nachweis muss sich auf den gesetzlich bestimmten Stichtag beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist zugehen.

13.3 Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, so kann die Vollmacht schriftlich, per Fax oder elektronisch auf eine vom Vorstand näher zu bestimmende Weise erteilt werden.“

9. Beschlussfassung über die Änderung von § 14 (Vorsitz in der Hauptversammlung) der Satzung

Mit dem Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) wurden zudem die Vorschriften über den Ablauf der Hauptversammlung geändert. Nach dem neuen § 131 Absatz 2 Satz 2 AktG kann der Versammlungsleiter in der Satzung zur zeitlich angemessenen Beschränkung des Frage- und Rederechts der Aktionäre ermächtigt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

Überschrift und Absatz 2 des § 14 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Vorsitz in der Hauptversammlung und Versammlungsleitung

14.2 Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.“

10. Beschlussfassung über die Änderung von § 4 (Bekanntmachungen) der Satzung

Im Hinblick auf § 25 Satz 1 AktG soll klargestellt werden, dass die Bekanntmachungen der Gesellschaft ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.“

Teilnahme an der Hauptversammlung und Stimmrechtsvertretung

1. Teilnahme an der Hauptversammlung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) am 1. November 2005 haben sich die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts geändert. Für die Aktionäre unserer Gesellschaft bestehen nebeneinander die beiden nachfolgend benannten Möglichkeiten, die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts herbeizuführen.

a. Teilnahmeberechtigung durch Nachweis des Anteilsbesitzes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse einen von ihrer Depotbank in Textform (§ 126b BGB) erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln:

SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft
c/o Deutsche Bank AG
- General Meetings -
D-60272 Frankfurt am Main
Telefax: +49 (0)69 91086045
E-Mail: wp.hv@xchanging.com

Der Nachweis des Anteilsbesitzes, den die Aktionäre von ihrem depotführenden Institut erhalten, muss sich **auf den Beginn des 2. Juni 2006 (00:00 Uhr)** beziehen. Der auf diesen Zeitpunkt ausgestellte Nachweis muss der Gesellschaft **spätestens bis zum Ablauf des 16. Juni 2006 (24:00 Uhr)** zugehen. Nach Eingang des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

b. Teilnahmeberechtigung durch Hinterlegung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind ferner diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien **spätestens bis zum Beginn des 2. Juni 2006 (00.00 Uhr)** bei der Kasse unserer Gesellschaft am Unternehmenssitz (Hanauer Landstraße 103, D-63796 Kahl am Main) oder bei einem der nachstehend genannten Kreditinstitute hinterlegt haben und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen:

Deutsche Bank AG
Commerzbank AG
HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind auch diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien **spätestens bis zum Beginn des 2. Juni 2006 (00.00 Uhr)** bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank hinterlegt haben und eine Bescheinigung über die so erfolgte Hinterlegung **spätestens bis zum Ablauf des 16. Juni 2006 (24.00 Uhr)** bei der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft einreichen.

2. Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z.B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen.

Zusätzlich bieten wir den Aktionären an, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben im Fall ihrer Bevollmächtigung das Stimmrecht gemäß den Weisungen der Aktionäre aus. Bei Abstimmungen über Tagesordnungspunkte für die keine ausdrückliche Weisung erteilt wurde, enthalten sich die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter der Stimme. Die Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter und die Weisungen hierzu können schriftlich, per Fax oder über das Internet erteilt werden.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 und 127 Aktiengesetz

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sind ausschließlich an die nachstehende Adresse zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft
Hanauer Landstraße 103
D-63796 Kahl am Main
Telefax: +49 (0)6188 440-110
E-Mail: hv2006@singulus.de

Zugänglich zu machende Anträge werden im Internet unter der Internetadresse www.singulus.de veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Kahl/Main, im April 2006

SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Sie finden auf der Homepage der SINGULUS TECHNOLOGIES AG
http://www.singulus.de/deutsch/2_investor/index_investor.htm
umfangreiche Informationen:

1.
 - Anfahrtsskizze zum Hermann-Josef-Abs Saal
 - Stadtplan Frankfurt
 - Routenplaner
 - Anfahrt mit der Deutschen Bahn
 - Tagesordnung der Hauptversammlung
 - Einladung als PDF

2.
 - Alle Gegenanträge

3.
 - Wichtige Fragen zur Hauptversammlung als HTML-Dokument

4. Über die Hauptversammlung:
 - Rede von Roland Lacher als Textdokument
 - Die Präsentation für die Hauptversammlung als PDF
 - Filmaufnahme der Rede von Roland Lacher, AVI-Format (zeitverzögert)
 - Tonaufnahme der Rede von Roland Lacher (zeitverzögert)

Wegweiser zur Hauptversammlung

Hermann-Josef-Abs Saal
der Deutschen Bank AG
Junghofstrasse 11
60311 Frankfurt am Main

Mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ist der Hermann-Josef-Abs Saal wie folgt zu erreichen:

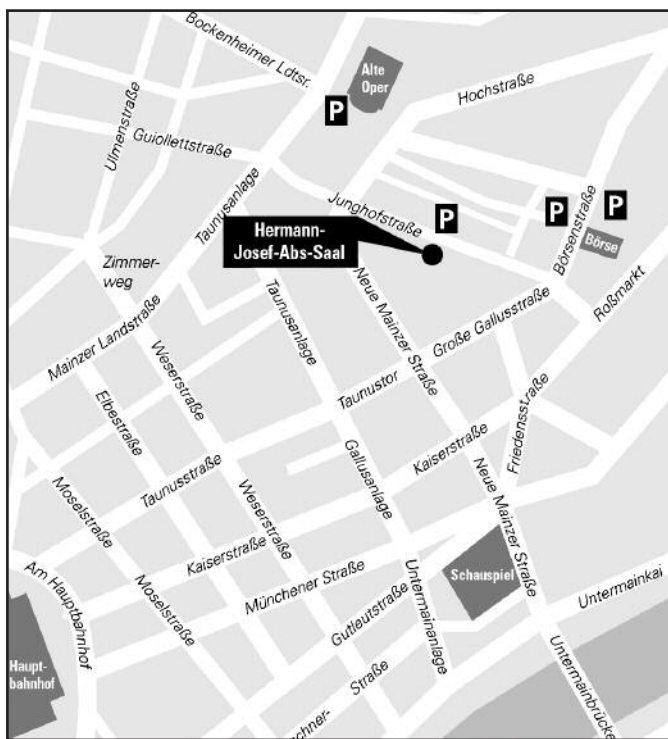
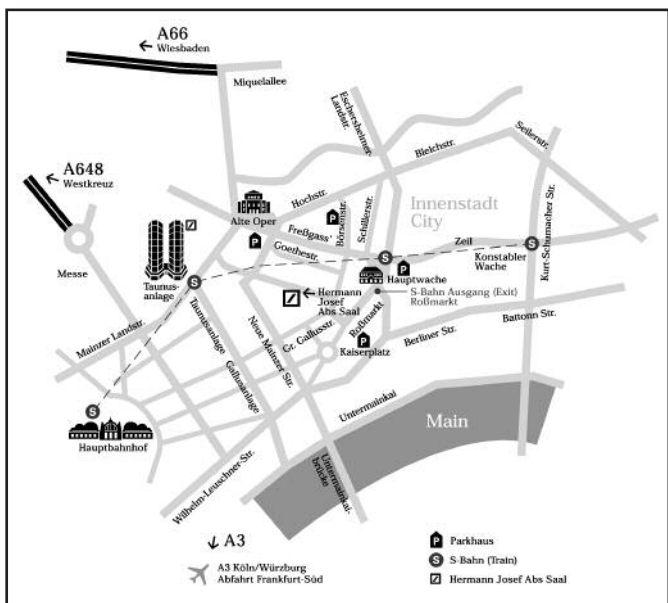
- mit der S-Bahn, Linien S1-S6 und S8, Haltestelle TAUNUSANLAGE
- mit der U-Bahn, Linien U6 und U7, Haltestelle ALTE OPER

Parkmöglichkeiten

- Parkhaus Junghofstraße, Junghofstr. 16
- Parkhaus Schiller-Passage, Taubenstr. 11
- Parkhaus Börse, Meisengasse
- Parkhaus Alte Oper, Opernplatz 1

Unternehmenskalender 2006

24.03.06	10.00 Uhr: Bilanzpressekonferenz
	13.00 Uhr: Analysten-Meeting
09.05.06	Ergebnisse 1. Quartal
23.06.06	10.30 Uhr: Hauptversammlung Hermann-Josef-Abs Saal, Frankfurt/Main
02.08.06	Ergebnisse 2. Quartal
06.11.06	Ergebnisse 3. Quartal



SINGULUS TECHNOLOGIES AG

Hanauer Landstraße 103
D-63796 Kahl/Main
Tel.: +49-6188-440-0
Fax: +49-6188-440-110
Internet: www.singulus.de

Investor Relations:

Maren Schuster

Tel.: +49-6188-440-612

email: investor-relations@singulus.de



SINGULUS 
SMART SOLUTIONS TO DRIVE THE FUTURE.